

# Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zuletzt berücksichtigten Änderung vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 18. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen,
  - Wasser im Boden speichern und den Abfluss verringern und - vielfältige Lebensräume darstellen.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
  - b. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass ihre Abstände zueinander zwischen den Stämmen nicht mehr als 3 m betragen,
  - c. Hochstämmige Obstbäume, in Gruppen mit mehr als 10 Bäumen mit einem Stammumfang ab 100 cm, wenn sie nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Stammumfang und Abstand zwischen den Stämmen werden in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
  - a. einzelne Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und die unter § 2 Abs. 2 c genannten Obstbäume),

- b. Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben),
  - c. Pioniergehölze in Form von Pappeln, Birken, Weiden und Erlen,
  - d. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
  - e. Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
  - f. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - g. Abgestorbene und durch Naturereignisse zerstörte Bäume,
  - h. Bäume auf bebauten Grundstücken in den Siedlungsbereichen mit einer Größe bis zu 500 m<sup>2</sup>,
  - i. Bäume mit einem Abstand bis zu 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen,
  - j. Bäume im direkten Bereich von Gewässern II. und III. Ordnung, im Bereich von Retentionsräumen, Rückhaltebecken und sonstigen Anlagen die der geordneten Wasserwirtschaft dienen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch
- a. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind,
  - b. für Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung, auch wenn sonst die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind oder eine Ausnahme vom Schutz nach Abs. 3 vorläge.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen, Beeinträchtigungen und Veränderungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Entfernen gesunder Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle),
  - c. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - e. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - f. das Ausbringen von Herbiziden,
  - g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
  - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Verhaltenshinweis: Das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, ist zu vermeiden.

- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Wirtschaftswegen (auch in Genossenschafts- und Privateigentum), im Saumbereich von landwirtschaftlich

- genutzten Grundstücken, im Bereich von Grundstücken mit zugelassenen baulichen Anlagen die der Wohnnutzung dienen, sowie der Schnitt an Formgehölzen,
- f. die sach- und fachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege zur Verjüngung und Funktionserhaltung.

Abs. 2 Buschstaben d und e gelten nicht, wenn gegen ein Absterben der Bäume Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der DIN 18920 sowie der Richtlinie für die Anlage von Straße, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LG-4) getroffen wurden.

- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

#### **§ 4**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen, für Maßnahmen zum Zwecke der Fernmeldeversorgungen sowie für Zwecke der allgemeinen Ver- und Entsorgung von Wohngebieten können auf die Gesamtmaßnahme bezogene Befreiungen nach Abs. 2 erteilt werden. Diese Befreiungen sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

- (4) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr können ohne förmliche Ausnahme getroffen werden. Sie sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 sind bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck schriftlich mit Begründung und die Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang dargestellt werden können.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, soweit Bäume, Sträucher und Hecken aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (4) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten sind nach dieser Satzung grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und dem Kostentarif in der jeweiligen Fassung. Befreiungen auf Grundlage des § 5 Abs. 2 d) sind von der Wirkung der Verwaltungskostensatzung ausgenommen.

## **§ 7**

### **Verwertung von Bäumen durch landwirtschaftliche Betriebe für den Eigenbedarf**

- (1) Landwirtschaftliche Betriebe können in der freien Natur und auf ihren Hofstellen wachsende Bäume bis zu einem Stammumfang von 2,50 m - gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - im Rahmen ihrer Betriebsführung für den unmittelbaren Eigenbedarf verwerten, falls für jeden so verwerteten Baum - soweit er dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 2 unterfällt - ein Baum gleicher Art mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nähe nachgepflanzt oder als natürlicher Neuaufwuchs nachgewiesen wird.
- (2) Es können pro Jahr bis zu 2 Bäume angezeigt werden.
- (3) Die als Ersatzpflanzung oder Neuaufwuchs angegebenen Bäume fallen auch schon unter die Schutzvorschriften dieser Satzung, bis der Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 2 erreicht ist. Sie sind der landwirtschaftlichen Verwertung gemäß Abs. 1 bis dahin entzogen.
- (4) Die Verwertung von Bäumen, die dem § 2 Abs. 2 unterfallen und die geplante Ersatzmaßnahme sind der Stadt mindestens einen Monat vorher nachweislich anzuzeigen. Über die Verwertung solcher Bäume kann zwischen dem Landwirt und der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die die Verwertung, die Ersatzmaßnahmen und weitere Einzelheiten regelt.
- (5) Ausgenommen von dieser Regelung sind standortprägende Bäume, deren Stand- und Bruchsicherheit gegeben ist.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind geschützte Bäume und deren Stammumfang auf einem Lageplan zu verzeichnen. Wird die Genehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dem Bauantrag beizufügen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 9**

## Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 zugelassen, ist der Antragsteller zu einer standortheimischen und gebietsnahen Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 80 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm nachzupflanzen.
  - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm nachzupflanzen.
  - c. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 300 cm, ist ein zusätzlicher Baum der unter b) genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Auch durch den Antragsteller bereits vor Antragstellung vollzogene, gebietsnahe Baumpflanzungen, die insgesamt den Regelungen dieser Satzung genügen, sind als Ersatzpflanzungen anzuerkennen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte sowie im besonderen Maße zukunftsgerichte und den Folgen des Klimawandels angepasste Laubgehölze zu verwenden.
- (3) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Fertigstellung und auch die Entwicklungspflege sind für drei Jahre zu gewährleisten.

## **§ 10**

### Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung bzw. zur Wiederherstellung des Urzustandes verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Osterholz-Scharmbeck die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.
- (4) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Osterholz-Scharmbeck schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11**

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 43 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b. der Anzeigepflicht nach § 6, § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt,

- e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 09.02.1988 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 18. März 2021

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Torsten Rohde